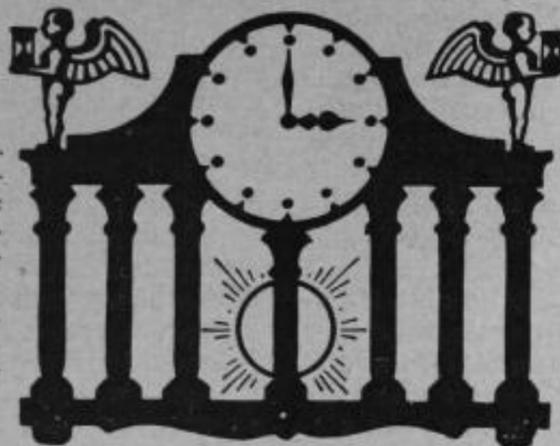


Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig C 1, Breite Str. 7.
Fernruf: 68 100 und 68 101. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4.
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Früaufstraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/2 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluß für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

37. Jahrgang

Leipzig, 15. November 1930

Nummer 47

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Was jeder Aufwertungs-beteiligte wissen sollte (Wichtige Fristen!)

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner

Der neue, vom 1. Januar 1932 ab geltende Aufwertungs-zinssatz, der ursprünglich mit 7 1/2 v. H. in Aussicht genommen war, wird nunmehr voraussichtlich erst Mitte Dezember bekanntgegeben werden. Da die Höhe dieses Zinssatzes von ausschlaggebender Bedeutung für die Aufwertungs-beteiligten sein wird, können Entscheidungen von ihnen zur Zeit schwer getroffen werden. Zur Vorbereitung geben wir die Bestimmungen schon jetzt bekannt und empfehlen, sie sich besonders aufzubewahren. Als bald nach Festlegung wird der neue Aufwertungs-zinssatz in der Uhrmacher-Woche bekanntgegeben werden. Der Sinn des sogenannten Aufwertungs-schlußgesetzes geht dahin, daß der Hypothekengläubiger dem Schuldner bzw. Grundstückseigentümer das Kapital zu dem erhöhten Zinssatz möglichst über den 1. Januar 1932 beläßt, damit die Fälligkeit von schätzungsweise 6 Milliarden RM an Aufwertungshypotheken auf einen längeren Zeitraum verteilt, dadurch dem Kapitalmarkt eine ruhige Fortentwicklung gewährleistet und dem Schuldner die Rückzahlung erleichtert wird. Die Hypothekenbanken, die Versicherungsgesellschaften und die Sparkassen haben sich, wie man hört, grundsätzlich bereit erklärt, ihre Aufwertungshypotheken, soweit es die beiderseitigen Interessen gestatten, den Schuldnern unter Umwandlung in neue Hypotheken zu neu zu vereinbarenden Zinsen und Bedingungen zu belassen. In ähnlicher Weise soll eine Verständigung auch zwischen den privaten Hypothekengläubigern und ihren Schuldnern stattfinden. Hierbei kann von ihnen schon vor dem 1. Januar 1932 ein neuer Zinssatz vereinbart werden, der jedoch, soweit er über den, wie gesagt, zur Zeit noch nicht bekannten gesetzlichen Zinssatz hinausgeht, im Grundbuch nicht den Rang der Hypothek hat.

Die Aufwertungs-gläubiger werden jedoch nicht durch das Aufwertungs-schlußgesetz gezwungen, das Kapital dem Schuldner zu belassen. Die durch das Aufwertungs-gesetz festgesetzte Verpflichtung des Aufwertungs-schuldners zur Rückzahlung der Hypothek am 1. Januar 1932 bleibt bestehen, wenn der Gläubiger dem Schuldner bzw. Grundstückseigentümer die jährliche Kündigung bis zum 3. Januar 1931 zugehen läßt; auch weiterhin ist die Kündigung zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Für die Hypothekenschuldner ist aber insofern eine Erleichterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande geschaffen, als sie unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber der Kündigung des Gläubigers die Bewilligung

einer Zahlungsfrist bis längstens zum 1. Januar 1935 beantragen können.

Im einzelnen ist dabei von den Beteiligten folgendes zu beachten:

I. Kündigung durch den Aufwertungs-gläubiger (Ablauf der ersten Kündigungsfrist: 3. Januar 1931)

Der Gläubiger kann sowohl die Hypothek wie die persönliche Aufwertungsschuld erstmalig bis zum 3. Januar 1931 zur Rückzahlung am 31. Dezember 1931 kündigen. In der späteren Zeit bis zum 31. Dezember 1934 kann die Kündigung ebenfalls unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr (spätestens am dritten Werktag der Frist) zum Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen; z. B. hat eine Kündigung zum 30. Juni 1932, da als erster Werktag der entsprechende Tag des Vorjahres (fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als erster Werktag), also der 30. Juni 1931 gilt, spätestens bis zum 2. Juli 1931 zu geschehen.

Die Kündigung muß spätestens an dem hiernach zulässigen Kündigungstermin und erst vom 1. Oktober 1930 anschriftlich (eigenhändige Namensunterschrift!) — falls vertraglich vereinbart, was aber auch sonst zu empfehlen ist, durch eingeschriebenen Brief — dem Schuldner zugehen.

Verfallklauseln und ähnliche vertragliche oder sonstige Bestimmungen, die für den Fall nicht rechtzeitiger Zinszahlung oder dgl. eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben wirksam.

II. Antrag auf Zahlungsfrist seitens des Aufwertungsschuldners

(Fristablauf: drei Monate nach Erhalt des Kündigungsschreibens.)

Innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Kündigungsschreibens des Gläubigers kann der Aufwertungsschuldner bei der für das Grundstück zuständigen Aufwertungsstelle (Amtsgericht) die einmalige Bewilligung einer Zahlungsfrist, die nicht über den 31. Dezember 1934 hinaus laufen darf, schriftlich oder zu Protokoll beantragen, wenn der Aufwertungs-betrag 100 RM übersteigt. Vorher hat er jedoch eine gütliche Einigung mit dem Gläubiger zu versuchen, insbesondere wenn er die Verfahrenskosten auf den Gläubiger abwälzen will. In dem Antrage auf Gewährung der Zahlungsfrist ist anzugeben, welche Schritte zwecks gütlicher Einigung von ihm unternommen sind. Auch muß der Antrag die Mitteilung enthalten, daß

Nr. 47, 1930 · Die Uhrmacher-Woche 873